

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 10	Datum 05.12.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/ 341
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		16.10.2017
Hauptausschuss		20.11.2017
Hauptausschuss		04.12.2017
Stadtrat		14.12.2017

**Stellenausschreibung für die Wahl des/ der hauptamtlichen Beigeordneten**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. die Stelle des/ der 2. Beigeordneten im Staatsanzeiger und in den Gesamtausgaben des Öffentlichen Anzeigers und der Allgemeinen Zeitung gemäß des beiliegenden Textes auszuschreiben, oder
2. von der Ausschreibung des/ der 2. Beigeordneten abzusehen

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.12.2017	TOP
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					

Beschlussausfertigungen an:

Beschlussausfertigungen an:
-----------------------------

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 53 a Abs. 4 Gemeindeordnung sind die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Der Text der Ausschreibung ist im Entwurf beigelegt.

Sichtvermerk des  
Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:



Die Stadt Bad Kreuznach ist eine große kreisangehörige Stadt in Rheinland-Pfalz. Bad Kreuznach hat über 51.000 Einwohner/- innen, liegt an der Nahe, ist als Kurstadt und Weinanbaugebiet sowie als prosperierender Wirtschafts- und Wohnstandort bekannt. Zudem gibt es überregional bekannte Industrieansiedlungen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

**einer/eines hauptamtlichen Beigeordneten**

zu besetzen.

Die/der Beigeordnete wird vom Rat der Stadt Bad Kreuznach gewählt. Die Ernennung erfolgt zum Beamten/ zur Beamtin auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Nach den derzeit gültigen Bestimmungen der Kommunalbesoldungsverordnung ist das Amt der Besoldungsgruppe A 16/B2 zugeordnet

Wählbar zur/zum Beigeordneten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Zur/zum Beigeordneten kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen müssen nach Vorbildung und bisheriger Tätigkeit befähigt sein, verschiedene Aufgaben der Verwaltung als Dezernent/in zu leiten; kommunalpolitische Erfahrungen sind gewünscht.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige und kreative Persönlichkeit, die sich durch Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Entscheidungsfreudigkeit, Teamfähigkeit und Bürgernähe sowie durch die Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und zu führen, auszeichnet.

Der Geschäftsbereich umfasst voraussichtlich folgende Ämter:

- Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- Amt für Recht und Ordnung (mit den Abteilungen Verkehr, Gewerbe und Gaststätten, Einwohner- und Kfz-Zulassungswesen, Kommunalen Vollzugsdienst und allgemeine Ordnungsangelegenheiten)
- Standesamt
- Amt für Schulen, Kultur und Sport für den Bereich Schulen und Sport
- Sozialamt.

Eine andere Geschäftsverteilung kann durch die Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtrates erfolgen.

In der Stadtverwaltung und den dazugehörigen Gesellschaften sind über 1.500 Menschen beschäftigt.

Die Stadtverwaltung versteht sich als Dienstleistungsunternehmen für die Bürgerinnen und Bürger mit einer Orientierung am Gemeinwohl und einer aktiven Gestaltung der Zukunft der Stadt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.Bad-Kreuznach.de](http://www.Bad-Kreuznach.de) .

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen unter der Kennung „**Beigeordnetenwahl**“ bis spätestens **xx.xx.2017** an die **Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Personalabteilung, Wilhelmstr. 7-11, 55543 Bad Kreuznach**.

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Kämmereiamt	Datum 05.12.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/381
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	05.12.2017	
Stadtrat	14.12.2017	

Betreff

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010**

<p>Beschlussvorschlag Der Stadtrat beschliesst die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010.</p> <p>Berichterstatter: Herr Senel</p>
---

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.12.2017	TOP 4
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig					

Beschlussausfertigungen an:

20

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat zu beschliessen.

Nach § 108 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 dem Stadtrat empfohlen den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 festzustellen.

Der gebundene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 ist Ihnen bereits mit der Einladung für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.09.2017, der Einladung für die Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017 oder dem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.11.2017 übersandt worden.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezenten:

Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

öffentlich     nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Rechnungsprüfungsamt/14-14-16/10	Datum 26.10.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/ 407
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss		25.10.2017
Stadtrat		14.12.2017

Betreff

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2010 und Erteilung der Entlastung

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin und den Beigeordneten für ihre Verwaltungsführung im Haushaltsjahr 2010 Entlastung gemäß § 114 Absatz 1 GemO.</p> <p>Berichterstatter: Herr Senel</p>
--

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.12.2017	TOP 5
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<p>Beschlussausfertigungen an:</p>						

Problembeschreibung/Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben den Jahresabschluss der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2010 entsprechend §§ 112 - 113 GemO geprüft und ihre abschließenden Prüfungsfeststellungen jeweils in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Die Mitglieder des RP-Ausschusses und des Stadtrates sowie die Beteiligten der Verwaltung erhielten diese Berichte.

Der RP-Ausschuss stellte in seiner Sitzung am 25.10.2017 fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Kreuznach unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Der RP-Ausschuss kam weiter zu der Auffassung, dass im Verhältnis zu der großen Masse der geprüften Vorgänge, die als ordnungsgemäß, zweckmäßig und wirtschaftlich festgestellt wurden, die aufgezeigten Mängel im normalen Rahmen liegen.

Sichtvermerke der stellv.  
Vorsitzenden des RP-  
Ausschusses:

(Binz)

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:



öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Abwasserbeseitigungseinrichtung - Kämmeriamt -	Datum 27.11.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/402
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	05.12.2017	
Stadtrat	14.12.2017	

Betreff

**Bestellung eines Abschlussprüfers für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für die Wirtschaftsjahre 2017, 2018 und 2019**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt, für die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltete Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 89 Absatz 1 GemO als Abschlussprüfer Dornbach GmbH, 56073 Koblenz für die Jahre 2017, 2018 und 2019 und ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts jährlich zu erteilen.

Berichterstatter: Herr Menger

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 14.12.2017	TOP
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig										

Beschlussausfertigungen an:

--

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 86 Absatz 2 GemO sind Abwasserbeseitigungseinrichtungen als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 zu verwalten. Auf der Grundlage des Finanzausschussbeschlusses vom 16. Februar 1987 und der Betriebssatzung vom 3. März 1999 in der derzeit geltenden Fassung wird die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach nach den Bestimmungen der EigAnVO verwaltet. Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf der Basis eines gesonderten Wirtschaftsplanes, dessen Ergebnisse in einem jährlich zu erstellenden Jahresabschluss und Lagebericht einfließen.

Der zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstellende Jahresabschluss und der Lagebericht der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist gem. § 89 Absatz 1 GemO durch Sachverständige Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB unter Einbeziehung der Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Dabei müssen die Abschlussprüfer nach § 2 Absatz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrV) Erfahrung und Sachkunde für die Prüfung kommunaler Einrichtungen haben.

Die Dornbach GmbH, Koblenz erfüllt die og. Anforderungen an den Abschlussprüfer. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen Dornbach GmbH, Koblenz als Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 zu bestellen.

Eine Ausschreibung bzw. Angebotsbeziehung in nach Tz. 7 des Rundschreibens zum Vollzug der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (MinBl. S 387) ist nicht zulässig. Insoweit wurden auch keine Angebote eingeholt.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk des  
Oberbürgermeisters:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt: